

Berlin, 30. März 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Positionspapier](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

BDEW-Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Energiewende

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude).....	4
2	Harmonisierung energetischer Kennwerte	6
3	Vereinfachung und Verschlinkung der Stromkennzeichnung.....	7
4	Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern	9
5	Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern.....	10
6	KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden	11
7	Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes	12
8	Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben	13
9	Deutliche Verringerung des Umfangs der Erhebungen zum jährlichen BNetzA-Monitoringbericht / Nutzung von Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips für Erhebungen der Energiewirtschaft	14
10	Verschlinkung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen.....	16
11	De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG	19
12	Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren	21
13	Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung	24
14	Entbürokratisierung von Dach-PV	25
15	Genehmigungen für PV-Freiflächen erleichtern	27
16	Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe	29
17	Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen	30

Vorbemerkung

Die Energiewende braucht vor allem Tempo. Vom Sommer- und Osterpaket über die Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung bis hin zu den kommenden Photovoltaik- und Wind-an-Land-Strategien wurden wesentliche Maßnahmen für mehr Kraft auf den Pedalen der Energiewende auf den Weg gebracht. Jetzt gilt es, weitere Bremsen durch Bürokratieabbau konsequent zu lösen. Klar ist: Eine Vielzahl der von den Unternehmen zu erfüllenden Informations- und Meldepflichten – zum Teil mehrfach und ohne zentrale Koordination – stellen eine hohe Belastung für die Unternehmen dar. Der Abbau bürokratischer Belastungen trägt aus Sicht des BDEW erhebliches Beschleunigungspotenzial abseits von Strategien und Gesetzespaketen in sich. Bürokratieabbau kann und muss zum „Hidden Champion der Energiewende“ werden.

Um die Energiewende erfolgreich und schnell umsetzen zu können, muss der bürokratische Aufwand neuer Gesetzesinitiativen ebenso auf den Prüfstand wie die bestehende Regulatorik.

Der BDEW begrüßt daher die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) durchgeführte Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau und die damit verbundene Möglichkeit der Einreichung von konkreten Verbesserungsvorschlägen. 17 eingereichte Verbesserungsvorschläge des BDEW von Energieeffizienz bis Konzessionsvergaben zeigen, welches Potenzial im Bereich des Bürokratieabbaus von Seiten der Branche gesehen wird. Dieses Dokument bereitet die Vorschläge auf, um einer häufig abstrakt und theoretisch geführten Debatte konkrete Beispiele zur Seite zu stellen. Der BDEW möchte so schon heute zur Debatte um das geplante Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) beitragen. Ein wesentlicher Punkt dabei ist aus Sicht des BDEW eine zentrale IT-Plattform. Eine zentrale digitale Lösung würde die zahlreichen Melde- und Informationspflichten der Branche deutlich vereinfachen.

Für eine vertiefte Diskussion zum Bürokratieabbau als „Hidden Champion der Energiewende“ stehen die am Ende des Papiers genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

1 One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)

Zuständige Ressorts:	BMWK, BMWSB
Betroffene Norm:	Inhalte der Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude („Einzelmaßnahmen“, „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“, „Klimafreundlicher Neubau ab März 2023“)
Verursachte Belastung:	Mit den genannten BEG-Förderrichtlinien geht aufgrund unterschiedlicher Fördertatbestände, Förderquoten, Förderhöchstgrenzen, technischer Mindestanforderungen und Kombinationen dieser untereinander ein hoher Informationsbedarf für Antragsteller einher. Dieser wird dato nur mit unterschiedlichen Fundstellen der federführenden Ressorts und der von diesen bestimmten durchführenden Organisationen (KfW, BAFA) bedient. Zusätzlich zu den Fundstellen wurden Hotlines und Ansprechpartnerstellen eingerichtet. Aktualisierungen bzw. Novellierungen werden jeweils von den federführenden Ressorts und ihren Durchführern veröffentlicht.
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Bereits in der Veröffentlichung der "Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien" im Mai 2017 stellt das damals zuständige BMWI fest: "Zusätzlich wollen wir die Förderung unbürokratischer gestalten und klarer strukturieren, indem wir u. a. die Förderbausteine modularer und kombinierbar aufbauen und einen One-Stop-Shop einrichten. Dieser bündelt alle relevanten Informationen und begleitet interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Schritt für Schritt von der Erstinformation über das Energiesparen bis zur Umsetzung einer Fördermaßnahme".</p> <p>Durch die weiterhin offene Umsetzung kann eine Information der Antragsteller - und deren Fortschreibung – nicht wesentlich einfacher, verständlicher und antragssicher ausgestaltet werden.</p>

Entlastungseffekt:

Digital vereinfachte Information der Anwender,
Entlastung der Ressorts BMWK und BMWSB sowie der
von den Ressorts beauftragten Durchführern (KfW, BAFA).

2 Harmonisierung energetischer Kennwerte

Zuständige Ressorts:	BMWK, BMWSB
Betroffene Norm:	GEG, Förder-RL der BEG, BAFA-Energieberatungsprogramme + weitere ordnungsrechtl. Regelungen/ Förderprogramme, die eine energ. Bilanzierung mit Primärenergiefaktoren (PEF), CO ₂ -Äquivalenten/ vergleichb. energ. Kennwerten heranziehen
Verursachte Belastung:	Im Rahmen der im Sinne des geltenden Ordnungs- bzw. Förderrechts
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	In (förder-)rechtlichen Regelungen sollte zukünftig eine zentrale Fundstelle für energetische Kennwerte herangezogen werden. So müssen diese nicht einzeln in (Rechts-)Normen hinterlegt und fortgeschrieben werden.
Entlastungseffekt:	Die Recherche unterschiedlicher energetischer Kennwerte durch Anwender entfällt durch niederschwellig eingerichtete Fundstelle harmonisierter Kennwerte, die wiederholt verwendet werden kann.

3 Vereinfachung und Verschlinkung der Stromkennzeichnung

Zuständige Ressorts:	BMUV, BMWK
Betroffene Norm:	§ 42 EnWG i. V. m. §§ 79, 79a EEG
Verursachte Belastung:	Erhöhter Nachfrageaufwand seitens der Kunden; unnötige Bindung von Mitarbeitern; unnötige Druck-, Porto- und Verwaltungskosten; zu langer Verfahrensprozess und zu hohe Fehleranfälligkeit
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Eine Reduzierung der Stromkennzeichnung auf das notwendige Maß führt zu einer fokussierten und damit einhergehender Erhöhung des Verständnis für Letztverbraucher. Folgende Maßnahmen wären hierfür umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">› Fokussierung durch Ausweisung des individuellen Produkt-/ Kundenmix für aus dem Netz bezogene Energiemengen und Bundesdeutsche Vergleichsgröße› Entfall der nicht notwendigen und nur verwirrenden Ausweisung des Unternehmens(verkaufs)mix und verbleibenden Energiemixträger› Entfall der wenig verständlichen und stark erklärungsbedürftigen regionalen Grünstromkennzeichnung und der Mieterstromausweisung› Auswertungsmöglichkeit der Stromkennzeichnung in digitaler Form (bspw. über QR-Code-Verweis) statt verpflichtender Abdruck in den Rechnungen und Werbematerial
Entlastungseffekt:	Erhöhte Verständlichkeit für Endkunden resultiert in geringerem Rückfrage-Aufkommen. Verschlinkung führt zu Beschleunigung des Verfahrens zur Erstellung der Stromkennzeichnung und geringerer Fehleranfälligkeit. Entfall eines verpflichtenden Abdruckes der Stromkennzeichnung führt zu Kostenersparnis durch

weniger Papier-/Portokosten und trägt dem Umwelt-
aspekt Rechnung.

Referenzprojekt(e):

E-Control (Österreich)

4 Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern

Zuständiges Ressort:	BMF
Betroffene Norm:	§ 79 EnergieStV, § 4 StromStV
Verursachte Belastung:	Meldeaufwendungen; Aufzeichnungspflichten
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Nach § 79 EnergieStV und § 4 StromStV haben Steuerpflichtige neue Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Um das Verfahren, insbes. Die Darstellung und Struktur der Aufzeichnungen zu vereinheitlichen, sehen § 79 EnergieStV und § 4 StromStV die Einführung amtlicher Vordrucke vor. Die Maßnahme soll sowohl für die Beteiligten als auch für die Verwaltung zu mehr Effektivität und Effizienz führen und die Rechtssicherheit erhöhen. In der Praxis führen diese neuen Aufzeichnungspflichten zu sehr hohen bürokratischen Aufwendungen, ohne erkennbaren Mehrwert für die Unternehmen.</p> <p>Das vorgegebene Verfahren weicht von der ursprünglichen Idee, für steuerliche Zwecke lediglich die sowieso vorhandenen Abrechnungsdaten formularmäßig aufzuzeichnen, stark ab. Ausschließlich für steuerliche Zwecke sind zusätzlich 8 Abgrenzungskennzeichen sowie zusätzliche Stornokennzeichen zu erfassen. Es handelt sich hier um ein größtenteils automatisiertes Massenverfahren, das hinsichtlich der dem Sachverhalt entsprechenden „richtigen“ Auswahl der steuerlichen Zusatzkennzeichen sehr fehleranfällig ist. Dies komplexen Aufzeichnungspflichten sollten massiv eingeschränkt werden. Es sollten unbürokratische Erleichterungen für die Unternehmen bei den Aufzeichnungspflichten eingeführt werden (Deutlich reduzierte unbürokratische Aufzeichnungspflichten).</p>
Entlastungseffekt:	Ressourcenentlastung; Beschleunigung des Verfahrens und Verbesserung der tatsächlich relevanten Informationen

5 Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern

Zuständiges Ressort:	BMF
Betroffene Norm:	§§ 46, 48, 49, 51, 52, 53, 53a, 54, 55 EnergieStG (und ggf. weitere)
Verursachte Belastung:	Dokumentationspflichten
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	Nach dem Gesetzeswortlaut Energiesteuergesetz wird eine Steuerentlastung nur für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt. In der Praxis müssen deshalb alle Bezugsrechnungen sowie ggf. Lieferscheine, auf denen die Versteuerung bestätigt ist, eingereicht werden. Aufgrund der Steuerentstehungsregelungen und der lückenlosen Überwachung aller Lieferer von Energieerzeugnissen ist es aber fast unmöglich, in Deutschland als Letztverbraucher unversteuerte Energieerzeugnisse zu beziehen. Erstellen und Zusenden von von Kopien ist zeit- und energieaufwändig, nicht ressourcenschonend und im Regelfall ohne tatsächlichen "Mehrwert". Wie in anderen Steuerarten auch (z.B. EStG, UStG, KStG) sollte den Angaben des Steuerpflichtigen grundsätzlich gefolgt werden und auf die Zusendung von Rechnungskopien oder anderen Versteuerungsnachweisen grundsätzlich verzichtet werden (Verzicht auf Rechnungskopien im Grundsatz).
Entlastungseffekt:	Ressourcenentlastung; Beschleunigung des Verfahrens

6 KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden

Zuständige Ressorts:	BMDV,BMI
Betroffene Norm:	§ 79 TKG
Verursachte Belastung:	Meldeaufwendungen
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Gegenwärtig unterliegen Betreiber Kritischer Infrastrukturen einer Vielzahl von Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf Ebene der Länder (auf Bundesebene z. B. das IFG, das GeoZG und das UIG). Darüber hinaus bestehen aber auch speziellere Normen, die eine Datenherausgabe anordnen. Beispielsweise ist hier § 79 Abs. 2 S. 1 TKG zu nennen. Danach verlangt die zentrale Informationsstelle des Bundes von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zwar wird hiervon nach § 79 Abs. 3 Nr. 3 TKG eine Ausnahme für Kritische Infrastrukturen angeordnet. Allerdings müssen gleichwohl diese Informationen zunächst an die zentrale Informationsstelle gesendet werden und sodann ein Ausnahmeantrag gestellt werden, damit diese Informationen nicht veröffentlicht werden. Die Ausnahme von den Transparenzpflichten der KRITIS-Betreiber sollte daher ohne Antrag automatisch mit der Ausstellung der KRITIS-Bescheinigung erfolgen (KRITIS-Bescheinigung ausreichend für Ausnahme von Transparenzpflichten).</p>
Entlastungseffekt:	Ressourcenentlastung; Beschleunigung des Verfahrens und Verbesserung des Lagebildes; Erhöhung der Sicherheit

7 Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes

Zuständige Ressorts:	BMI, BMJ, BMWK
Betroffene Norm:	KRITIS-Dachgesetz
Verursachte Belastung:	Doppelmeldungsaufwendungen
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	Meldung über eine zentrale Meldestelle und/oder Plattform, auf die die zuständigen Behörden (BNetzA, BSI, BK) zugreifen können.
Entlastungseffekt:	Ressourcenentlastung; Beschleunigung des Verfahrens und Verbesserung des Lagebildes

8 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Zuständiges Ressort:	BMUV
Betroffene Norm:	§§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz
Verursachte Belastung:	Hoher Aufwand zur Erlangung langfristiger Gewässerbenutzungen; Sachverständigengutachten und rechtliche Expertisen sind sehr häufig notwendig; auch bei Verlängerung von Genehmigungen
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	Durch einen Vorrang für die öffentliche Wasserversorgung und einer prima facie Betrachtung von bereits erteilten Genehmigungen könnte eine erhebliche Beschleunigung eintreten, die auch die Wasserbehörden entlasten würden. Unternehmen berichten eher von einer Zunahme des Aufwands und über längere Genehmigungsverfahren aufgrund von Personalmangel in den Wasserbehörden.
Entlastungseffekt:	Beschleunigung des Verfahrens; Kostenersparnis; Entlastung für Wasserbehörden durch erleichterte Prüfung der Genehmigung; auch in großen Verfahren könnten bei einem Vorrang für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Abwägungsaufwand erheblich reduziert werden; Kosten für Rechts-, Boden- und Wassergutachten würden entfallen oder seltener anfallen.

9 Deutliche Verringerung des Umfangs der Erhebungen zum jährlichen BNetzA-Monitoringbericht / Nutzung von Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips für Erhebungen der Energiewirtschaft

Zuständiges Ressort: BMWK

Betroffene Norm: EnWG § 63, Abs. 3

Verursachte Belastung: Der hohe Umfang der Erhebungen (gesetzliche Berichtspflichten) zum jährlichen Monitoringbericht der BNetzA für alle Unternehmen und Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft erfordert für die Unternehmen dieser beiden Branchen einen jährlichen geschätzten Aufwand in zweistelliger Euro-Millionenhöhe. Die hierfür vorgesehenen Fragebögen beinhalten eine Vielzahl von Erhebungsmerkmalen, deren Ermittlung in den Energieversorgungsunternehmen immer mehr Ressourcen bindet und hohe Kosten verursacht. Die Belastung der Unternehmen ist dabei stetig gewachsen, da seit der Einführung dieser Monitoringberichte im Jahr 2006 sich sowohl die Zahl der Fragebögen als vor allem auch die Anzahl der Erhebungsmerkmale fortwährend erhöht hat. In den Monitoringberichten der BNetzA wird allerdings nur ein Teil der abgefragten Erhebungsmerkmale ausgewiesen. Was mit den sonstigen ermittelten umfangreichen Datenbeständen geschieht, ist unklar.

BDEW-Verbesserungsvorschlag: Deutliche Kürzung des Erhebungsumfangs der BNetzA auf das unbedingt erforderliche Maß. Nutzung von Verwaltungsdaten bzw. von vorliegenden Daten anderer oberster Bundesbehörden, um für alle Beteiligten Kosten zu sparen. Aufbau einer Erhebungsplattform, um die Erhebungsdaten für die Unternehmen der Energiewirtschaft nur noch einmal abzufragen und in einer Datenbank zu speichern (Once-Only-Prinzip), auf die alle anderen obersten Bundesbehörden, die energiewirtschaftliche Daten erheben (BNetzA, Statistisches

Bundesamt, BAFA, Umweltbundesamt, Oberste Zollbehörden, etc.) zugreifen können.

Entlastungseffekt:

Deutliche Kostenersparnis bei den Unternehmen der Energiewirtschaft sowie bei den obersten Bundesbehörden wie BNetzA, Statistisches Bundesamt, BAFA, Umweltbundesamt, Oberste Zollbehörden, etc.

Referenzprojekt(e):

Seit Jahren durchgeführte Erhebungen von Daten nach dem Once-Only-Prinzip in anderen EU-Staaten wie z. B. Estland, Niederlande, Belgien oder Österreich.

10 Verschlinkung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen

Zuständiges Ressort:	BMWK
Betroffene Norm:	GWB, SektVO, VgV
Verursachte Belastung:	Häufig dauern Vergabeverfahren in der Praxis sehr lange. Durch den hohen Bürokratieaufwand sind die Verfahren nicht nur zeitaufwändig, sondern auch fehleranfällig. Immer häufiger scheuen potenzielle Bieter den Bürokratieaufwand und bewerben sich gar nicht mehr auf öffentliche Aufträge. Dadurch werden wirtschaftliche Beschaffungen für öffentliche Auftraggeber immer schwieriger.
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Die Vergabeverfahren würden vereinfacht, wenn die Verfahren selbst mehr Spielraum zuließen und nicht so stark formalisiert wären. So ist es momentan z. B. schwierig, während eines laufenden Verfahrens auf Bieterideen und -wünsche individuell einzugehen, da Änderungen der ausgeschriebenen Leistung häufig eine Neuausschreibung erforderlich machen würden. Dies ist derzeit auch nicht über die Zulassung von Nebenangeboten zu lösen, da die Vergabestelle bereits vor Einleitung der Vergabeverfahren bekanntmachen muss, wann Nebenangebote als gleichwertig anzusehen sind.</p> <p>Weiterhin sollte der Stellenwert von Markterkundungen gestärkt werden. Wenn diese z. B. in einem fairen und transparenten Verfahren zu dem Ergebnis kommen, dass nur bestimmte Unternehmen/Produkte in Betracht kommen, könnte eine solche Markterkundung zu einem Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb führen. Grenzen für die Ausgestaltung der Verfahren müssen immer Transparenz und Gleichbehandlung sein - innerhalb dieser Grenzen sollten öffentliche Auftraggeber aber auch den Spielraum haben, Verfahren flexibel nach ihren Anforderungen und der Marktsituation zu gestalten.</p>

Ein hoher Bürokratieaufwand und Formalismus sowie übermäßige Vorgaben an Haftung und Risikoübernahme führen zudem häufig zu einer geringen Bieterbeteiligung. Aktuelle Marktsituationen bleiben unberücksichtigt bzw. es kann nicht schnell und flexibel innerhalb der Verfahren darauf reagiert werden. Mehr Gestaltungsfreiheit für die öffentlichen Auftraggeber könnte hier Abhilfe schaffen. Erfahrungsgemäß führt eine hohe Transparenz im Verfahren dazu, dass Bieter trotzdem nicht benachteiligt werden, sondern sich im Gegenteil aktiv an der Verfahrensgestaltung beteiligen.

Darüber hinaus kämen folgende Verbesserungen in Betracht:

- › Um das Vergabeverfahren zu beschleunigen bzw. das Know-How des Auftraggebers zu schützen, wäre es sinnvoll, von der Verpflichtung die vollständigen Vergabeunterlagen auch im zweistufigen Verfahren bereits mit der Bekanntmachung zu veröffentlichen (§ 41 VgV / § 41 SektVO) abzurücken. Die Beschleunigung ergäbe sich daraus, dass die Erstellung der vollständigen Vergabeunterlagen bei Start der Bekanntmachung noch nicht abgeschlossen sein müsste, so dass eine "Verschachtelung" der ersten Ausschreibungsphase und der abschließenden Vorbereitung erfolgen könnte. Das könnte Zeit und Ressourcen sparen.
- › Wünschenswert wären klarstellende Regelungen zur deutlicheren Abgrenzung von Bau- und Dienstleistungen (z. B. im Bereich maschineller Anlagen) sowie
 - Einzel- und Gesamtauftrag im Zusammenhang mit der Schätzung des maßgeblichen Auftragswerts (§ 3 Abs. 1 VgV / § 2 Abs. 1 SektVO), insbesondere durch Schärfung des für die Abgrenzung herangezogenen Kriteriums des „funktionalen Zusammenhangs“.

- Einräumung der Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen und bei Ermöglichung einer nachgelagerten erneuten Angebotsabgabe die Eignungs- und Zuschlagskriterien innerhalb eines laufenden Verfahrens zu verändern oder Nebenangebote nachträglich zuzulassen.
- Regelung der Möglichkeit, Losvergabe und GU-Vergabe parallel auszuschreiben.
- Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass die "Vorab-Information" (§ 134 GWB) wirksam über die für das Vergabeverfahren genutzte Online-Plattform (z. B. DTVP) erfolgen kann.
- Des Weiteren wäre es sinnvoll, dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, für die Bekanntmachung der Eignungskriterien auf die Vergabeunterlagen zu verweisen.

Entlastungseffekt:

Beschleunigung der Verfahren; Kostenersparnis; besserer Schutz der Beteiligten; höhere Bieterbeteiligung, dadurch mehr Auswahlmöglichkeiten, mehr Gestaltungsspielräume; Beschaffungen können wirtschaftlicher gestaltet werden; Erfahrungsgemäß führt eine hohe Transparenz im Verfahren dazu, dass Bieter trotzdem nicht benachteiligt werden, sondern sich im Gegenteil aktiv an der Verfahrensgestaltung beteiligen.

Referenzprojekt(e):

Derzeit führt das BMWK eine öffentliche Konsultation durch, um Verbesserungspotentiale im öffentlichen Beschaffungswesen zu ermitteln (öffentliche Konsultation zum Vergabetransformationspaket). Die in diesem Zusammenhang vom BMWK aufgezeigten fünf Aktionsfelder bilden eine große Schnittmenge zum Bürokratieabbau.

11 De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG

Zuständiges Ressort:	BMWK
Betroffene Norm:	§ 46 EnWG
Verursachte Belastung:	<p>Vor dem Abschluss eines Konzessionsvertrages nach § 46 Abs. 2 EnWG müssen Gemeinden einen "Wettbewerb um das Netz" ermöglichen und hierzu ein transparentes diskriminierungsfreies, wettbewerbliches Auswahlverfahren durchführen. Diese Auswahlverfahren sind durch eine hohe rechtliche Komplexität, erhebliche bürokratische Anforderungen und in vielen Fällen durch langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen gekennzeichnet. Häufig entstehen den Gemeinden dabei hohe Kosten für rechtliche Beratungen und Prüfungen, die bei kleinen Gemeinden in der Regel nicht im Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen aus der Konzessionsabgabe stehen.</p> <p>Vor ähnlichen Herausforderungen stehen Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber, die sich um eine solche Konzession bewerben. Eine rechtssichere Abwicklung von Konzessionsvergabeverfahren ist mittlerweile mit erheblichen Kosten für die sich bewerbenden Netzbetreiber verbunden. Vor allem bei kleinen ländlichen Gemeinden, in denen der Konzessionswettbewerb ohnehin erfahrungsgemäß gering ist bzw. in denen in vielen Fällen nur ein Bewerber vorhanden ist, wird die Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen besonders deutlich.</p>
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Eine De-minimis-Klausel zur Vereinfachung des Konzessionsvergabeverfahrens könnte aus Sicht des BDEW Abhilfe schaffen. Die Forderung nach einer Verfahrensvereinfachung für kleine Gemeinden wird auch vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt. Der BDEW schlägt vor, bei Gemeinden und Städten mit unter 5.000 Einwohnern im Rahmen einer De-minimis-Regelung</p>

eine Ermessensentscheidung zu ermöglichen, wonach auf ein Vergabeverfahren für Strom- und Gasnetze nach Ablauf der gesetzlichen Frist verzichtet und dem bisherigen Inhaber des Wegenutzungsrechts weiterhin die Konzession eingeräumt werden kann. Maßgeblich sollte dafür die jeweils vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl sein.

Entlastungseffekt:

Wegen der immer stärker ausdifferenzierten Rechtsprechung der Kartellgerichte ist eine rechtssichere Abwicklung für die Gemeinden ohne kostenintensive externe Unterstützung faktisch nicht möglich. Eine energiewirtschaftliche und juristische Beratung ist für viele Gemeinden schon bei der Erstellung eines diskriminierungsfreien Kriterienkatalogs und der Gewichtung der Auswahlkriterien erforderlich, ebenso bei der anschließenden Auswahlentscheidung gemäß § 46 Abs. 4 EnWG. Dieser Vorgang würde mit einer De-minimis-Regelung entfallen. Zudem würde der hohe Aufwand der Bewerber, um individuelle, auf den jeweiligen Kriterienkatalog zugeschnittene Angebote zu erstellen, entfallen. Auch die anschließende gerichtliche Überprüfung der gemeindlichen Auswahlentscheidung, die für alle Beteiligten (Gemeinde, unterlegene Bewerber und Justiz) sehr zeit- und kostenaufwändig ist, würde entfallen.

Referenzprojekt(e):

https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20230210_Positionspapier_De-minimis-Regelung.pdf

<https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/papier-des-dstgb-zur-reform-der-konzessionsabgabenverordnung/kernforderungen-konzession-040321.pdf?cid=gwy>

12 Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren

Zuständiges Ressort:	BMWSB
Betroffene Norm:	Insbesondere § 3 BauGB
Verursachte Belastung:	<p>Die analoge Auslegung von Bauleitplänen (neben der digitalen Veröffentlichung) bringt zusätzliche (redundante) Belastungen mit sich:</p> <ul style="list-style-type: none">› Zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter beim Erstellen der analogen Unterlagen› Bereitstellung von Räumlichkeiten› Druckkosten› Zeitaufwand, der zu einer Verzögerung des Ablaufs der Auslegungsfrist führt
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Der Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitverfahren kann auch ohne eine analoge Auslegung sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">› Hintergrund: Bisher werden die Planentwürfe analog ausgelegt. Derzeit läuft ein Verfahren zur Digitalisierung ("Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften"). Diese Novelle soll Bauleitplanverfahren durch Digitalisierung beschleunigen. Sie verfehlt diesen Zweck bisher, da sie sogar hinter den Vorgaben aus dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) zurückbleibt.› Vorschlag: Wegfall der obligatorischen analogen Auslegung, Grundsatz der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB implementieren.› Erhalt des Schutzguts: Es kann durch eine ausschließlich digitale Veröffentlichung allerdings ebenso sicher gewährleistet werden, wie die bisherige analoge Auslegung. Man darf mittlerweile erwarten, dass heute grundsätzlich jeder Bürger die Möglichkeit

eines Online-Zugangs besitzt. Für Härtefälle könnte beispielsweise eine digitale Einsicht bei der Gemeinde mittels öffentlich zugänglicher Lesegeräte ermöglicht werden. Durch die öffentliche Bekanntgabe werden Bürger hinreichend auch außerhalb des digitalen Raums über die Veröffentlichung neuer Pläne informiert. Im Ergebnis entsteht keine Schutzlücke.

Weiterer Hinweis: "Was Bürokratie leisten sollte" Bürokratie abzubauen, darf nicht als das bloße Kürzen redundanter oder inhaltsleerer Vorschriften missverstanden werden. Normen enthalten fast immer "Schutzstandards", auch wenn diese im Zweifel sehr klein sein mögen und nur sehr wenige Fälle abdecken. Unser beispielhafter Vorschlag der vollständigen Digitalisierung der Auslegung verdeutlicht dies: sicher mag in Einzelfällen eine analoge Auslegung komfortabler sein. Aber rechtfertigt dies die Verzögerung aller Verfahren für alle Beteiligten? Für einen echten Bürokratieabbau muss die Normgestaltung an die wesentlichen Bedürfnisse der heutigen Praxis angepasst werden.

Weiterer Hinweis: "Behördenaufwand gering halten / Bürokratie vermeiden"

Der Bund kann die Landesverwaltungen erheblich entlasten, indem er Rechtsvorschriften präzisierend und anwendend freudlich erlässt, anstatt Vorschriften durch große Beurteilungs- und Ermessensspielräume unbestimmt in der Hand der Verwaltung zu legen. Diese Spielräume werden oftmals erst wieder durch Verwaltungsvorschriften der Länder für ihre Behörden handhabbar gemacht. Das führt zunächst zu Verzögerungen bei der Umsetzung der jeweiligen Norm und mittelfristig zu einer uneinheitlichen Praxis in den verschiedenen Ländern.

Entlastungseffekt:	Wegfall der oben genannten Belastungen und damit einhergehend eine effizientere Durchführung des Beteiligungsverfahrens.
Referenzprojekt(e):	Im Ansatz: Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)

13 Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung

Zuständige Ressorts:	BMUV, BMWK
Betroffene Norm:	§ 45b BNatSchG
Verursachte Belastung:	Es fehlt bisher an einem Bewertungsmaßstab. Der Umfang der Artenschutz-Gutachten umfasst i. d. R. 5 Aktenordner
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	Die Einführung der probabilistischen Methode zur Bestimmung der Signifikanz kann die Bewertung erheblich vereinfachen und beschleunigen.
Entlastungseffekt:	Anstatt auf langwierige verbalargumentative Gutachten zu setzen, wird das Verfahren durch eine standardisierte Berechnung vereinfacht.
Referenzprojekt(e):	Pilotstudie zur Probabilistik: (https://www.naturschutz-energiewende.de/pilotstudie-probabilistik/) BDEW-Anwendungshilfe zur Probabilistik: (https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/bestimmung-der-signifikanten-erhoehung-des-toetungsrisikos-von-brutvoegeln-an-windenergieanlagen/)

14 Entbürokratisierung von Dach-PV

Zuständige Ressorts:	BMF, BMWK
Betroffene Norm:	EEG, EnWG, Stromsteuer
Verursachte Belastung:	Es ist gegenwärtig erkennbar zu aufwändig, eine PV-Dachanlage zu errichten und zu betreiben
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Um den Neubau von PV-Dachanlagen weiter anzureizen, müssen bürokratische Hemmnisse wie umfassende Anmelde- und Informationspflichten erheblich gesenkt und die Errichtung von PV-Anlagen so einfach wie möglich gehalten werden. Die Hürden durch stromsteuerrechtliche Anforderungen sollten zügig abgebaut werden. Dazu müssten sämtliche Prozesse der Anmeldung und Informationsbereitstellung künftig für alle Marktpartner digital möglich sein. Dazu zählt auch, die Einreichung aller gemäß den Technischen Anschlussregelungen (TAR) notwendigen Dokumente durch den Anlagenbetreiber mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf beizubringen, sodass der Netzbetreiber Netzanschlussanträge von PV-Anlagen in der vorgesehenen Zeit bearbeiten kann.</p> <p>Auch sollte eine "One-Stop"-Anmeldung beim Marktstammdatenregister (MaStR) der BNetzA, die sämtliche weitere Anmeldungen (Finanzamt etc.) ersetzt, eingerichtet werden. Dies wurde bereits im Zuge der EEG-Novelle 2020 avisiert, bislang aber nicht umgesetzt. Der gegenwärtige mit dem MaStR verbundene bürokratische Aufwand und die Datenqualität sollten eingehend auf Vereinfachungsmöglichkeiten für alle Akteure hin überprüft werden.</p> <p>Hinweis: § 8 Abs. 7 EEG 2021/2023 sieht für Netzbetreiber bereits erhebliche Pflichten für den Netzanschluss von EEG-Anlagen bis 30kW in Gestalt umfangreicher Digitalisierungs- und Standardisierungsanforderungen mit Umsetzung bis zum 01.01.2025 vor. Weiterer bürokrati-</p>

scher Aufwand muss wo immer möglich dringend
vermieden werden.

Entlastungseffekt:

Vereinfachung und damit Beschleunigung des Verfahrens;
Papierersparung

15 Genehmigungen für PV-Freiflächen erleichtern

Zuständiges Ressort:	BMWSB
Betroffene Norm:	Musterbauordnung bzw. Landes-Bauordnungen
Verursachte Belastung:	Im Anschluss an die Flächenausweisung für die Nutzung einer Fläche durch Freiflächen-PV-Anlagen müssen zu errichtende Anlagen vielfach ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Dieses könnte vereinfacht werden.
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Freiflächen-PV-Anlagen sind baurechtlich wenig komplex und sollten daher regelmäßig in Bauordnungen als eigene Kategorie mit vereinfachten Prüfungsaufwand bzw. Freistellungsmöglichkeiten typisiert werden. Eine entsprechende Modell-Regelung sollte kurzfristig auch in der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz verankert werden. Zudem sollte vermieden werden, dass einzelne Punkte, die im Rahmen der Flächenausweisung bereits geprüft worden sind, ein weiteres Mal einer Betrachtung unterzogen werden müssen. Darüber hinaus sollten auch für verbleibende zu prüfende Aspekte weitestmöglich einheitliche Standards geschaffen werden, um die Abläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen.</p> <p>Weiterer Hinweis: Für die Genehmigungspraxis von PV-FFA stellt es ein weiteres Problem dar, dass die Genehmigungspraxis der Gemeinden faktisch ein Flickenteppich ist. Hier sollten aus Sicht des BDEW Höchststandards für Anforderungen an genehmigungsfähige PV-FFA sowie für die Flächenausweisung festgelegt werden. Dies faktische Obergrenze wäre ein wesentlich stärkeres Instrument als ein Leitfaden. Zum Thema der standardisierten Anforderungen an Genehmigungen gehören auch die Anforderung an Kartierungen: so sind in einigen Bundesländern wie z. B. Brandenburg nach Erfahrungen von Unternehmen sehr viele Kartierungen erforderlich.</p>

Entlastungseffekt:

Hier schlägt der BDEW ebenfalls die Einführung von Höchststandards für noch zulässige Anforderungen vor.

Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens;
Kostensparnis

16 Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe

Zuständiges Ressort:	BMF
Betroffene Norm:	Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerrecht
Verursachte Belastung:	<p>PV-Freiflächenanlagen werden bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer anders behandelt als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Das führt zu unangemessen hohen finanziellen Belastungen der Landwirte beim Betriebsübergang. Die Steuern können sogar höher als die kumulierten Pachtzahlungen von 20 - 30 Jahren ausfallen. Dies betrifft insbesondere auch Verpächter von bestehenden PV-Freiflächenanlagen, die sich jetzt bei einem Betriebsübergang einer z. T. betriebsgefährdend hohen Forderung gegenübersehen. Dadurch gibt es große Verunsicherung bei den Flächeneigentümern und viele Flächen werden nicht mehr für neue PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt.</p>
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	<p>Der bürokratische Aufwand, der durch die Zuordnung zum Grundvermögen entsteht, ist erheblich. Eine andere erbschaftssteuerliche Einstufung der Flächen würde das Problem mindern und die Bereitschaft steigern, Flächen für PV-FFA zur Verfügung zu stellen. Um Abhilfe zu schaffen, könnten PV-FFA weiterhin als land- und forstwirtschaftliches Vermögen statt als Grundvermögen eingestuft werden.</p>
Entlastungseffekt:	Vereinfachung des Verfahrens; Kostenersparnis

17 Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen

Zuständiges Ressort:	BMWSB
Betroffene Norm:	Landesbauordnungen / Musterbauordnung (MBO)
Verursachte Belastung:	Zum einen ist sicherzustellen, dass in den LBO nicht wie in der Vergangenheit uneinheitliche und z. T. nicht passende Regelungen bzgl. öffentlich zugänglicher Ladesäulen getroffen werden, die zu technischen oder verfahrensseitig zu Zusatzaufwänden führen. Zum zweiten ist die dazugehörige Netzinfrastruktur heute nicht genehmigungsfrei gestellt, was den Ausbau wegen zusätzlicher Genehmigungsverfahren bremst und zudem mit teilweise unterschiedlichen und damit kostentreibenden Anforderungen einhergeht.
BDEW-Verbesserungsvorschlag:	In der MBO öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur einheitlich genehmigungsfrei stellen.
Entlastungseffekt:	Einheitlicher Angang der Bundesländer mit baulich gleichen Lösungen für bundesweit aktive Ladesäulenbetreiber und damit Kostenreduktion und Beschleunigung der Verfahren.

Ansprechpartner

BDEW Bundesverband der Energie und
Wasserwirtschaft e.V.

Mathias Timm

Leiter der KMU-Vertretung

+49 30 300199-1700

Mathias.Timm@bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Tilman Schwencke

Geschäftsbereichsleiter Strategie und Politik

+49 30 300199-1090

Tilman.Schwencke@bdew.de